

# Satzung

## zur 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeindewerke Emskirchen vom 10.10.2013

vom 14.09.2023

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) i. V. m. § 2 Abs. 3 Nr. 2 der geänderten und neugefassten Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens der Marktgemeinde Emskirchen vom 18. Juni 2012 in der zur Zeit gültigen Fassung, erlassen die Gemeindewerke Emskirchen folgende Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

### § 1 Änderung

#### (1) § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 cbm/h	80,00 €/Jahr
bis 10 cbm/h	105,00 €/Jahr
bis 16 cbm/h	130,00 €/Jahr

#### (2) § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Einleitegebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken in den Ortsteilen Emskirchen, Neidhardswinden, Dürrnbuch, Brunn, Hohholz, Pirkach, Mausdorf, Elgersdorf, Gunzendorf, Eckenberg, Borbath, Flugshof, Rennhofen und Bottenbach zugeführt werden. Die Gebühr beträgt **4,99 €** pro Kubikmeter Abwasser.

### § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.

Emskirchen, den 14.09.2023



Peter Kreibich  
Vorstand der Gemeindewerke